

# **Lenneper Schützenverein 1805 e.V.**

## **Satzung Version 0.3**

### Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	3
§2 Zweck des Vereins .....	3
§3 Verbandsmitgliedschaften .....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste .....	5
§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug .....	6
§8 Mitgliederversammlung .....	7
§9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	9
§10 Der geschäftsführende Vorstand .....	10
§11 Der Gesamtvorstand .....	11
§12 Die Vereinsjugend .....	12
§13 Ehrungen .....	12
§14 Kassenprüfer .....	12
§15 Vereinsordnungen .....	13
§16 Haftungen .....	13
§17 Datenschutz .....	13
§18 Auflösung des Vereins .....	14
§19 Gültigkeit dieser Satzung .....	14

## Präambel

Der „Lenneper Schützenverein 1805 e.V.“ (Verein) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die „Gleichstellung der Geschlechter.“

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lennep Schützenverein 1805 e.V. und hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

4. Der Zweck des Vereins ist:
  - die Verfolgung ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung,
  - Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums,
  - der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes sowie der Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften. und die Förderung des traditionellen Brauchtums durch Teilnahme und Ausführung von Veranstaltungen des traditionellen Schützenwesens,
  - der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden,
  - die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins,
  - es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
  - der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## §3 Verbandsmitgliedschaften

1. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
2. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Gesamtvorstand für die Dauer von einem Jahr die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten. Dieser entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Mit Beschlussfassung des Gesamtvorstandes beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmegesuches erkennt der Anwärter die Vereinsatzung sowie die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
3. Das Aufnahmegesuch ist immer auf dem dafür vorgesehenen Formular des Vereins einzureichen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Das Aufnahmegesuch von Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
6. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, dafür aber in der Jugendversammlung.
7. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
8. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
9. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorschlag des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung des Vereins. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Näheres zu Ehrenmitgliedern wird in der „Ehrungsordnung“ des Vereins geregelt.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - durch Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Bereits gezahlte anteilige Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. werden nicht erstattet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## §6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - sich grob unsportlich verhält,
  - bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen oder Nichtbeachtung der Anweisungen der Verantwortlichen Aufsichten,
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Bereits gezahlte anteilige Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. werden nicht erstattet.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Die Höhe und Details zu Beiträgen, Gebühren und Umlagen sind in der „Beitrags- und Entgelt-Ordnung“ des Vereins festgelegt. Änderungen an dieser „Beitrags- und Entgelt-Ordnung“ entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern vor der Kündigungsfrist bekannt gegeben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummern sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
9. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Ersatzleistungen sind der Ordnung „Verpflichtende Arbeitsstunden“ geregelt. Der Gesamtvorstand kann diese Ordnung durch Beschluss ändern.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an

die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Blockwahlen sind zulässig. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.



13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt §8 Abs. 5 entsprechend.

## §9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - Entlastung des Gesamtvorstandes

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
- Beschlussfassung über Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. §8 Abs. 17)
- Die Aufnahme neuer Mitglieder (gem. §3)

## §10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Diese Vorstandsmitglieder bestimmen eine „Geschäftsordnung“.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## §11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - dem 2. Vorsitzenden, dem 2. Schriftführer und dem 2. Kassierer,
  - den Hauptschießmeistern,
  - sowie dem Jugendleiter.
  
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - Berufung von kommissarischen Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - Prüfung von Aufnahmeanträgen zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung zur „Beitrags- und Entgelt-Ordnung“
  - Beschlussfassung zur Ordnung „Verpflichtenden Arbeitsstunden“
  - Beschlussfassung zur „Ehrungsordnung“
  - Beschlussfassung zur „Datenschutzordnung“
  - Beschlussfassung zur „Jugendschutzordnung“
  
3. Der geschäftsführende Vorstand lädt in Textform mit vorläufiger Tagesordnung ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten oder kommissarischen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Auch ein nicht vollständig besetzter Gesamtvorstand ist beschlussfähig.
  
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung.
  
5. In geraden Jahren werden die 1. Vorstandsmitglieder sowie die Hauptschießmeister und Jugendleiter gewählt. In ungeraden Jahren werden die 2. Vorstandsmitglieder gewählt.
  
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7. Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

## §12 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Der Jugendleiter lädt in Textform mit vorläufiger Tagesordnung ein.
4. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt eine mögliche Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Das Schutzkonzept des Vereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt ist in der „Jugendschutzordnung“ festgelegt.

## §13 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder des Vereins sind in der „Ehrungsordnung“ geregelt.
2. Die Ehrungsordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

## §14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Vereins- Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## §15 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - Beitrags- und Entgelt-Ordnung
  - Verpflichtende Arbeitsstunden
  - Ehrungsordnung
  - Datenschutz-Ordnung
  - Jugendschutzordnung
2. Der Gesamtvorstand kann weitere Ordnungen beschließen.
3. Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## §16 Haftungen

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Alle datenschutzrechtlichen Aspekte sind in der „Datenschutz-Ordnung“ des Vereins geregelt.

3. Die Datenschutz-Ordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

## §18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## §19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.